



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportökonomie vom 20. Juli 2005 (AB UBT 2006/37) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Diese Nachweise sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vorzulegen, ansonsten gilt die Diplomvorprüfung als erstmals nicht bestanden.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 22 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) ¹Liegen die Bewertungen der Klausuren nach § 20 Abs. 1 und die Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 beim Prüfungsausschuss vor, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung auszustellen. ²Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten (gemäß § 12) der in § 20 Abs. 1 genannten Fächer. ³Im Übrigen gilt § 8.
- (2) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können. ²Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmensrechnung“ ein Komma und die Worte „Internationales Management“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird in der Angebotsübersicht nach dem Bereich „Unternehmensrechnung“ folgender Bereich angefügt:

"INTERNATIONALES MANAGEMENT

Veranstaltung	LP
• Grundlagen und Theorien des Internationalen Managements	3 LP
• Instrumente der internationalen Geschäftsabwicklung	3 LP
• Funktionsbezogenes Internationales Management	3 LP
• Branchen- und Regionenbezogenes Internationales Management	3 LP
• Seminar	5 LP"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2007, Az.: A 4127/1 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2007.